

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder	Fachbereich: Zentralbereich
	Sachbearbeitung: Becker, Ingrid
	Aktenzeichen: Z/b
	Vorlagennummer: 2019/287
	Datum: 18.06.2019
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Ortsbeirat Dorf	26.06.2019	öffentlich	zur Kenntnis

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 75 Abs. 8 GemO i. V. m. § 30 Abs. 2 GemO sind die Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Stadt durch Handschlag zu verpflichten. Auch ein wiedergewähltes Ortsbeiratsmitglied ist zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs. 1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandats ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Nach Vornahme der Verpflichtung bitte ich, die beiliegende Niederschrift zu unterzeichnen und zurückzugeben.

Holger Freund
Ortsvorsteher

Anlagen

Auszug aus der Gemeindeordnung – GemO
Niederschrift über die Verpflichtung